



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.  
Landesverband Bayern

# **Der sinnvolle Einsatz von Duldungsbescheiden**

**von  
Harald Jordan**

**Vorsitzender des Bundesausschusses für das Verwaltungszwangsverfahren**



## Notwendigkeit von Duldungsbescheiden:

Wer kraft Gesetzes **verpflichtet** ist, eine Vollstreckungsmaßnahme zu **dulden**, **kann** nach § 191 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) durch einen **Duldungsbescheid** in Anspruch genommen werden.

Ruhen **öffentliche Lasten** auf dem Grundstück, muss der **Grundstückseigentümer** die Zwangsvollstreckung in das Grundstück dulden (§ 77 Abs. 2 AO).



## Duldungsbescheid:

### Begriffserklärungen:

- **Duldungsschuldner:**

*Personen, die nach öffentlichem oder bürgerlichem Recht verpflichtet sind, die Schulden eines Anderen zu erfüllen, und wegen dieser Verbindlichkeiten die Vollstreckung in eigene Vermögenswerte zu dulden haben.*

- **Duldungspflichten:**

**Steuer- bzw. Abgabenrecht:**

§ 77 Abs. 1 AO (Verwalter, rechtsgeschäftliche Vertreter)

§ 77 Abs. 2 AO, Art. 5 Abs. 7 und Art. 8 Abs. 8 KAG (Grundstückseigentümer).

**Privatrecht:**

Insbesondere Anfechtungen nach dem Anfechtungsgesetz.



Sinnvoller  Duldungsbescheid?

*Formel:*

**Ertrag > Aufwand**





### Lösungsansatz:

Umsetzung der für „*öffentliche Lasten*“ durch Gesetz eingeräumten Möglichkeit, durch einen **Duldungsbescheid** im Wege der Zwangsvollstreckung Einnahmen als „*privilegierte Ansprüche*“ zu generieren.

### Öffentliche Lasten:

*Abgaben oder Steuern, die auf dem Grundstück lasten und nicht auf einer privatrechtlichen Verpflichtung beruhen. Sie wirken ohne Eintragung in das Grundbuch; es besteht ein Eintragungsverbot (§ 54 Grundbuchordnung). Sie können **nur** durch ein Gesetz des Bundes, der Länder oder durch Satzung begründet werden.*

**Aber:** Die öffentliche Last ist **akzessorisch**, dies bedeutet, sie dient ausschließlich der **Beitragssicherung!**



## Praktische Anwendungsbeispiele:

### Fall 1:

Der hochverschuldete Franz Muster hat mit Mühe die Zwangsversteigerung seines Hauses durch den rechtzeitigen Verkauf an Max Clever abwenden können. Max Clever ist seit dem 13.08.2013 grundbuchmäßiger Eigentümer.

Mit Bescheid vom 23.04.2014 wurde Franz Muster als persönlicher Beitragsschuldner zur Zahlung eines Herstellungsbeitrags für die Entwässerungsanlage in Höhe von **8.560,00 €** verpflichtet.

Eine Beitreibung des Beitrags gegen ihn war erfolglos.

### Lösungsansatz:



**Duldungsbescheid, da Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht.**



## Fall 2:

Gegen Max Mustermann wurde mit Bescheid vom 20.10.2015 ein Herstellungsbeitrag für die Entwässerungsanlage in Höhe von **7.500,45 €** festgesetzt. Der Beitrag wurde nicht bezahlt.  
Mit Beschluss des Amtsgerichts Musterstadt vom 14.12.2015 wurde über das Vermögen des Herrn Mustermann das Insolvenzverfahren eröffnet. Zum Insolvenzverwalter wurde Franz Richter bestimmt.

### Lösungsansatz:



**Duldungsbescheid gegen den Insolvenzverwalter, da Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und somit ein Recht auf abgesonderte Befriedigung besteht.**



### Fall 3:

Bei einer Zwangsversteigerung erwirbt Heinz Bürger mit Zuschlagsbeschluss vom 15.02.2016 ein Grundstück.

Auf die mit Schreiben der Stadt Musterstadt vom 10.03.2016 angeforderte Grundsteuer bis 31.12.2016 in Höhe von **89,50 €** wurde nicht reagiert.

#### Lösungsansatz:



**Duldungsbescheid, da Grundsteuer ab Zuschlag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht.**





## Fall 4:

Die Firma Kohle & Raibach Ltd. erstellt 65 Reihenhäuser und verkauft diese mit der schriftlichen Zusicherung, dass mit dem Kaufpreis alle Anschlusskosten abgegolten seien. Die entsprechenden Parzellen wurden bis Ende April 2015 gebildet. Sämtliche Neubauten wurden bis 31.07.2015 verkauft. Zum 31.12.2015 waren **alle** Hauskäufer auch im Grundbuch eingetragen.

Satzungskonform wurde die Firma Kohle & Raibach Ltd. mit Bescheid vom 05.04.2016 zu einem Herstellungsbeitrag für die Entwässerungsanlage in Höhe **67.789,45 €** herangezogen. Eine Zahlung erfolgte nicht.

Am 11.07.2016 wurde über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet. Am 19.10.2016 zeigt der Insolvenzverwalter Masseunzulänglichkeit nach § 208 InsO an.

### Lösungsansatz:

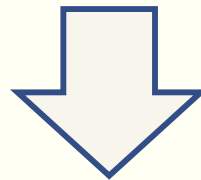


**Duldungsbescheide an alle neuen Eigentümer, da der Beitrag als öffentliche Last auf den einzelnen Grundstücken entsprechend der Aufteilung ruht und zivilrechtliche Vereinbarungen unbeachtlich sind.**

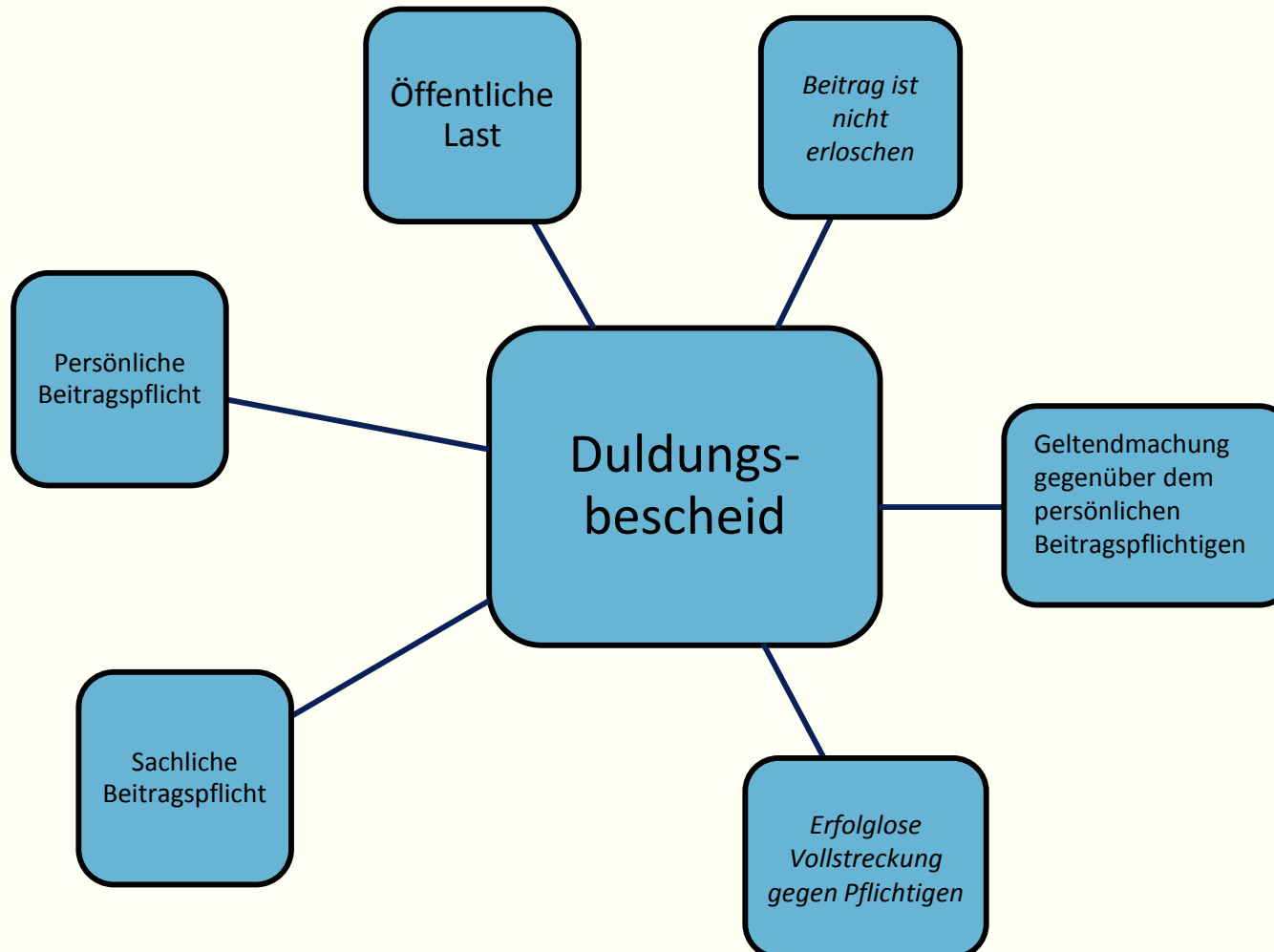


## Zwischenergebnis:

Die in jedem Duldungsbescheid ausgesprochene Verpflichtung, wegen „**Schulden anderer**“ die Vollstreckung dulden zu müssen, ist naturgemäß äußerst „**streitbehaftet**“.



Die Umsetzung der **öffentlichen Last** erfordert „saubere“ **rechtliche Grundlagen** (Satzungen) und ein **rechtskonformes Bescheidwesen**.





## Einsatzbereiche des Duldungsbescheides bei öffentlichen Lasten:

### Rechtsgebiete:

<b>Abgabenrecht</b>	Erschließungsbeiträge (§ 134 Abs. 2 BauGB), Kanalbau-, Wasseranschlussbeiträge und Straßenausbaubeiträge (Art. 5 Abs. 7 KAG), Kostenerstattungsbescheid für Grundstücksanschlüsse (Art. 9 KAG), grundstücksbezogene Benutzungsgebühren (Art. 8 Abs. 8 KAG).
<b>Steuerrecht</b>	Grundsteuer (§ 12 GrStG) gegen Erwerber (insbesondere Grundsteuer ab Zuschlag).
<b>Insolvenzrecht</b>	Ansprüche aus Abgaben- bzw. Steuerrecht im Rahmen des Absonderungsrechts nach § 49 InsO.



## Die Inanspruchnahme aus einer **öffentlichen Last** durch **Duldungsbescheid** setzt somit voraus:

1. Der Beitrag muss **entstanden** sein,  
(sachliche und persönliche Beitragspflicht),
2. der Beitrag wurde gegen den Beitragspflichtigen durch **Bescheid** festgesetzt,
3. der Anspruch ist nicht **erloschen**  
(keine Zahlungsverjährung eingetreten),
4. gegen den Beitragspflichtigen wurde die **Vollstreckung (nachweisbar) erfolglos** versucht **und**
5. es liegt eine **plichtgemäße Ermessensentscheidung** für den Erlass des Duldungsbescheides vor. Prüfung hierfür bereits bei Ziffer 4.

Für grundstücksbezogene  
Benutzungsgebühren bzw.  
Grundsteuer gelten die  
Aussagen entsprechend!



## Öffentliche Lasten:

Öffentliche  
Last

### Öffentliche Last nach Bundesrecht:

**Erschließungsbeiträge** nach § 134 Abs. 2 BauGB,  
**Grundsteuer** nach § 12 GrStG.

### Öffentliche Last nach Landesrecht (Bayern):

Allgemeine Regelung gemäß Art. 70 Abs. 1 AGBGB.

### Öffentliche Lasten nach Gemeinderecht:

Eine Gemeinde kann in einer **gemeindlichen Satzung** eine öffentliche Last **nur** bestimmen, wenn im **Kommunalabgabengesetz (KAG)** eine konkrete Grundlage hierfür vorhanden ist. Beiträge = Art. 5 Abs. 7 KAG.

Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren\*) = Art. 8 Abs. 8 KAG.

\*) **Abfallentsorgungs-, Straßenreinigungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsgebühren.**



Öffentliche  
Last

### ***Privilegierte Ansprüche:***

Im Zwangsversteigerungsverfahren werden nach dem Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG) **Gläubigeransprüche** in **8 Rangklassen** unterteilt. Bei der Erlösverteilung gilt die Regel, dass Forderungen einer späteren Rangklasse erst dann zum Zug kommen, wenn alle Ansprüche der vorhergehenden befriedigt sind.

**Öffentliche Lasten** nehmen - **zeitlich befristet** - in **Rangklasse 3** am Verfahren teil und somit **vor** den im Grundbuch eingetragenen Rechten (z.B. Hypotheken, Grundschulden oder Grunddienstbarkeiten).

Dieses Privileg wird durch **Stundung bzw. Vollstreckungsaufschub nicht** verlängert.



Öffentliche  
Last

## **Zeitliche Befristung öffentlicher Lasten:** **Differenzierung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG:**

### **Wiederkehrende Leistungen:**

Leistungen, die nach ihrer Anspruchsgrundlage in bestimmten Zeitabständen wiederkehrend zu erbringen sind.

### **Einmalige Leistungen:**

Ansprüche, die nur einmalig zu zahlen sind. Dies gilt auch, wenn laut Satzung Teilbeträge zu leisten sind.





## Zeitliche Befristung öffentlicher Lasten:

Öffentliche  
Last

Wiederkehrende Leistungen:

**2 Jahre**  
Vorrecht

Beispiele:

**Schornsteinfegergebühren, Grundsteuer, grundstücksbezogene  
Benutzungsgebühren.**



Öffentliche  
Last

## Zeitliche Befristung öffentlicher Lasten:

### Einmalige Leistungen:

#### Beispiele:

Erschließungsbeiträge, Herstellungsbeiträge für Frisch- oder Abwasser, satzungsmäßige Kostenerstattungsansprüche für Grundstücksanschlüsse und Straßenausbaubeiträge.

Jahresbeträge einer **Verrentung** oder **Ratenzahlung** von **Straßenausbaubeiträgen** nach Art. 5 Abs. 10 KAG sind jedoch **wiederkehrende Leistungen** und somit für **2 Jahre** bevorrechtigt .



Sachliche  
Beitragspflicht

## Sachliche und persönliche Beitragspflicht:

Persönliche  
Beitragspflicht

- Von der **sachlichen Beitragspflicht** – der abstrakten, auf dem Grundstück lastenden Beitragsschuld – spricht man, wenn sämtliche vom Gesetz geforderten Voraussetzungen zum Entstehen einer Leistungspflicht erfüllt sind. Eine Sonderbestimmung besteht allerdings für **Anschlussbeiträge** bei **leitungsgebundenen Anlagen**. Hier entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Anlage angeschlossen werden **kann**, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Beitragssatzung.
- Die **persönliche Beitragspflicht** entsteht, wenn die sachliche Beitragsschuld der betroffenen Grundstücke durch **Beitragsbescheid** an die oder den Grundstückseigentümer **umgesetzt** wird. Durch wirksame Zustellung des Bescheids entsteht daher eine persönliche, konkrete Beitragsschuld.



Nichtige Beitragssatzungen lassen keine  
Beitragspflicht entstehen!



Geltendmachung  
gegenüber dem  
persönlichen  
Beitragspflichtigen

## Beitrags-, Gebühren- und Steuerfestsetzung:

Für die Entstehung der öffentlichen Last muss der entsprechende Bescheid gegen den **Grundstückseigentümer** ergehen.

Keine öffentliche Last entsteht, wenn

- **Mieter** oder **Pächter** zur Zahlung von Verbrauchsgebühren verpflichtet werden,
- der **wirtschaftliche Eigentümer** im Sinne von § 39 Abs. 1 Nr. 1 AO zur Grundsteuerzahlung verpflichtet wird,
- der Bescheid **nichtig** ist.

Beispiele:

Bescheide gegen **Erbengemeinschaften oder aufgelöste Gesellschaften.**



## Keine Verjährung des festgesetzten Beitrags, der grundstücksbezogenen Verbrauchsgebühr bzw. der Grundsteuer:

Beitrag ist  
nicht  
erloschen

Festgesetzte Beiträge, Gebühren und Steuern unterliegen der **5 jährigen  
Zahlungsverjährung.**

**Gesetzliche Grundlagen:**

**Erschließungsbeiträge:**

Art. 10, Art. 13 Abs. 1 Nr. 5a KAG i.V.m. § 228 AO.

**KAG-Abgaben und Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz:**

Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 a KAG i.V.m. § 228 AO.

**Grundsteuer:**

§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 228 AO.

Durch Maßnahmen i.S.v. § 231 Abs. 1 AO kann die Verjährung unterbrochen werden. Verjährte Ansprüche sind **erloschen** (§§ 47, 232 AO).



Erfolgreiche  
Vollstreckung  
gegen Pflichtigen

## Beitreibung gegen den persönlichen Gebühren-, Beitrags- oder Steuerpflichtigen war erfolglos:

### Grundsatz:

- Ob eine Person als Duldungsschuldner in Anspruch genommen werden kann, hat die Behörde nach **pflichtgemäßem Ermessen** zu entscheiden (§ 191 Abs. 1 Satz 1 AO).
- Die Inanspruchnahme eines Duldungsschuldners ist dann ermessensfehlerhaft, wenn dem Gebühren-, Abgaben- oder Steuergläubiger eine **grobe** oder sogar **vorsätzliche Pflichtverletzung** angelastet werden kann.

Ein solches Verschulden ist anzunehmen, wenn über einen längeren Zeitraum die Beitreibung gegenüber dem persönlichen Pflichtigen ohne hinreichenden Nachdruck erfolgte.



Erfolgreiche  
Vollstreckung  
gegen Pflichtigen

Entsprechend **§ 219 AO** darf ein **Duldungsbescheid** nur ergehen, sofern die Vollstreckung beim **Abgabenschuldner** ohne Erfolg geblieben oder aussichtslos ist (BVerwG, Urteil v. 13.02.1987 - 8 C 25/85 -, OVG Bautzen, Beschluss vom 16.11.2010 - 5 B 207/10 -). Über Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 a) KAG gilt diese für Haftungsschuldner bestimmte Regelung für Duldungsverpflichtete entsprechend.

### Rahmen der Ermessensausübung

Es wurde alles unternommen, was nach Sachlage vernünftigerweise zu tätigen war, um beim persönlichen Abgaben-, Gebühren- bzw. Steuerschuldner die Forderung durchzusetzen (vgl. BayVGH Urteil vom 02.02.1994 - 23 B 91.2967 - ).



Im Duldungsbescheid müssen die Maßnahmen gegen den persönlichen Schuldner dargelegt werden.



Erfolgreiche  
Vollstreckung  
gegen Pflichtigen

**Keine** Ermessensfehler sind grundsätzlich:

- Die **Gerichtsvollziehvollstreckung** nach § 802a ZPO, wie z.B. Vermögensauskunft nach § 802l ZPO oder **Forderungspfändungen**, sofern keine **längeren** Unterbrechungen zwischen den einzelnen Vollstreckungsmaßnahmen liegen.
- Anmeldung zum Insolvenzverfahren und Tabelleneintrag (§ 175 Abs. 1 InsO). Dies gilt nicht im Falle eines Absonderungsrechts (§ 49 InsO).

**Ermessensmissbrauch** liegt z.B. vor:

- Keine Beitreibung des Rückstandes, sondern ausschließlich Anmahnung.
- Kein Reagieren auf nichteingehaltene Stundungen (Ratenzahlung) über einen längeren Zeitraum.
- Keine Anmeldung der öffentlichen Last zum Zwangsversteigerungsverfahren gegen den persönlichen Schuldner.





## **Rechtsgrundlagen für Duldungsbescheide:**

### **Erschließungsbeitrag:**

Art. 10 Nr. 2, Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 c) und Nr. 4 b) KAG i.V.m. § 77 Abs. 2 AO und § 191 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AO.

### **Beiträge nach dem KAG:**

Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) ee) KAG i.V.m. § 191 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AO und Art. 5 Abs. 7 KAG i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2c) KAG, § 77 Abs. 2 AO.

### **Grundsteuer:**

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 und § 77 Abs. 2 Satz 1 AO i.V.m. § 12 GrStG.



## Besonderheiten bei Duldungsbescheiden:

1. Vor Erlass des Duldungsbescheides ist eine **Anhörung** durchzuführen nach § 91 Abs. 1 AO bzw. Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 a) i.V.m. § 91 Abs. 1 AO.
2. Eine **Zahlungsaufforderung** (vgl. § 219 AO) gegenüber dem Duldungsschuldner ist **unzulässig**, da für ihn **keine** Zahlungspflicht besteht.
3. Mit einem Widerspruch können auch Einwendungen gegen die **Rechtmäßigkeit des Steuer- bzw. Beitragsbescheids** geltend gemacht (vgl. VG München, Beschluss vom 25.07.2011 - M 10 S 11.2060 -).
4. Für den Duldungsbescheid gilt **keine** Festsetzungsverjährung (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.02.1987 - 8 C 25.85 -).
5. Nebenforderungen ruhen **nicht** als öffentliche Last auf dem Grundstück und können nicht durch Duldungsbescheid geltend gemacht werden (vgl. BayVGh, Beschluss vom 06.08.2012, - 20 CS 12.1143 - ).



**- Fortsetzung -**

6. Mit einem Gebührenbescheid gegen den **Mieter** kann **keine öffentliche Last** begründet werden, sondern nur eine **personenbezogene Benutzungsgebühr** (vgl. VG Neustadt/Weinstraße, Urteil v. 23.01.2014, - 4 K 223/13 - ). Diese Rückstände sind **keine** Grundlage für einen Duldungsbescheid gegen den Neueigentümer.
7. Die Heranziehung **aller** persönlich haftenden Gesamtschuldner ist **nicht** Grundvoraussetzung für den Erlass eines Duldungsbescheids (vgl. BayVGH, Beschluss vom 25.07.2011 - M 10 S 11.2060 -).
8. Ein **Widerspruch** gegen einen Duldungsbescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (vgl. BayVGH, Beschluss vom 12.09.2011, - 20 CS 11.1957 -).



### Mögliche Standardformulierung eines Duldungsbescheids:

1. **Herr/Frau/Firma ..... wird verpflichtet, die Zwangsvollstreckung in das Grundstück ..... (Flur-Nr. ...., Gemarkung .....) wegen der auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Last (..... beitrags/Grundsteuer) zu dulden. Die Höhe der rückständigen Abgabe/Grundsteuer beträgt ..... €.**
2. **Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.**



## Musterformulare für das Duldungsrecht:

1	Anhörung, Duldung wegen Beitrag
2	Anhörung, Duldung wegen Grundsteuer ab Zuschlag
3	Duldungsbescheid wegen Grundsteuer ab Zuschlag
4	Duldungsbescheid Absonderungsrecht wegen Grundsteuer
5	Duldungsbescheid Absonderungsrecht wegen Beitrag
6	Duldungsbescheid wegen Beitrag
7	Duldungsbescheid wegen Beitrag (ausführlich)

### Hinweis:

Die zur Verfügung gestellten Dokumente sind unverbindliche Muster und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird keinerlei Gewähr für Inhalte übernommen.



Herrn  
Heinz Bürger  
Glücksweg 15  
99999 Musterstadt

Unser Zeichen / Schreiben:      Ihr Schreiben / Zeichen:      Datum:  
I/45

**Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG), der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Musterstadt (BGS/EWS);  
Anhörung wegen einer dinglichen Haftung für rückständige Herstellungsbeiträge zur Entwässerungsanlage für das Grundstück Glücksweg 15, FlSt.Nrn. 123, Gemarkung Musterstadt;  
Anlage:  
Kopie des Bescheids über die Festsetzung eines Herstellungsbeitrages für die Entwässerungsanlage der Gemeinde Musterstadt vom 23.03.2016**

Sehr geehrte Herr Bürger,

leider müssen wir heute in einer auch für uns unangenehmen Angelegenheit an Sie herantreten.

Sie betrifft das Grundstück Flst.Nr. 123, Gemarkung Musterstadt, dessen (grundbuchmäßiger) Eigentümer Sie seit dem 17.02.2016 sind.

Mit Bescheid vom 23.03.2016 wurde die X-GmbH zu einem Herstellungsbeitrag gemäß § ... Abs. . BGS/EWS in Höhe von **14.500,45 €** herangezogen, da diese zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragsschuld (Fertigstellung der Baumaßnahme Nr. A-262/2015 am 15.12.2015) noch als Eigentümer im Grundbuch eingetragen war. Gem. § ... BGS/EWS ist Beitragsschuldner, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Gegen den Bescheid wurde kein Widerspruch eingelegt.

Die Forderungen der Gemeinde Musterstadt in Höhe von 14.500,45 € wurden vom persönlichen Beitragsschuldner (X-GmbH) nicht beglichen. Nach Mitteilung unserer Kasse konnte trotz mehrerer Vollstreckungsversuche, z.B. am 03.05. und 19.05.2016, die Forderung nicht beigetrieben werden. Mit Beschluss des Amtsgerichts Musterhausen wurde unter dem Az. 400 IN 145/2015 am 08.06.2016 über das Vermögen der X-GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet. Eine Beitreibung ist somit nicht mehr möglich.

Nach Art. 5 Abs. 7 KAG ruhen Beiträge als öffentliche Last auf dem der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücke. Dies bedeutet, dass Sie als Eigentümer des Grundstücks Flst.Nr. 123 die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz zu dulden haben (§ 77 Abs. 2 und § 191 Abs. 1 Abgabenordnung [AO] in Verbindung mit Art. 10 und Art. 13 Abs. 1 Nr.2 Buchst. c und Nr. 4 Buchst. b KAG). Hierzu wäre der Erlass eines sogenannten Duldungsbescheides erforderlich. Dieser Duldungsbescheid wäre die Grundlage für ein Verfahren zur Zwangsversteigerung Ihres Grundstücks. Als Eigentümer können Sie die Zwangsvollstreckung jedoch durch die Zahlung in Höhe von 14.500,45 € abwenden.

**Fortsetzung siehe Druckvariante.**



Bevor wir das auch für uns nicht angenehme Verfahren einleiten, geben wir Ihnen Gelegenheit, sich zu äußern.

Einwendungen aus privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen Ihnen und dem Voreigentümer des Grundstücks können allerdings den Ansprüchen der Gemeinde Musterstadt nicht entgegen gehalten werden.

Insbesondere ist es von Interesse zu wissen, ob Sie - ohne Erlass eines so schwerwiegenden Verwaltungsaktes - bereit sind, die noch offenstehende Beitragsforderung zu begleichen.

Ihren Äußerungen sehen wir bis spätestens ..... entgegen.

Danach sind wir leider gehalten, nach Aktenlage einen Duldungsbescheid zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.



Herrn  
Heinz Bürger  
Glücksweg 15  
99999 Musterstadt

Unser Zeichen / Schreiben:  
I/45

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum:

**Grundsteuer für das Objekt Fl.Nr. 1234, Gemarkung Musterstadt;  
hier: Offene Grundsteuer vom 16.01. bis 31.12.2016**

Sehr geehrte Herr Bürger,

durch Zuschlagsbeschluss des Amtsgerichts Musterhausen vom 15.02.2016 sind Sie Eigentümer des oben genannten Grundstücks geworden. Ihre persönliche Grundsteuerpflicht beginnt nach dem Grundsteuergesetz zum 01.01. des Folgejahres.

Durch den Eigentumserwerb im Zwangsversteigerungsverfahren haben Sie ein Grundstück mit einer auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Last erworben. Für die Zeit ab Zuschlag bis 31.12.2016 ruht die Grundsteuer in Höhe **von 89,50 €** auf Ihrem Grundstück.

Nachdem der bisherige Eigentümer als weiterhin persönlicher Steuerpflichtiger zwar weiterhin Steuerschuldner wäre, jedoch zahlungsunfähig ist, Sie jedoch erst ab 01.01. des Folgejahres persönlicher Steuerpflichtiger werden, bliebe uns hinsichtlich des Zeitraums ab Zuschlag bis 31.12.2016 zur Vermeidung von Einnahmeverlusten nur die Möglichkeit, durch einen Duldungsbescheid unsere vorgenannte Grundsteuerforderung zu verwirklichen.

Selbstverständlich können Sie durch Zahlung des Steuerbetrags von 89,50 € den Erlass eines Duldungsbescheids vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen  
I.A.





Herrn  
Heinz Bürger  
Glücksweg 15  
99999 Musterstadt

Unser Zeichen / Schreiben:  
I/45

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum:

**Dingliche Haftung für rückständige Grundsteuern gemäß § 191 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 12 Grundsteuergesetz (GrStG)**

Sehr geehrter Herr Bürger,

die Gemeinde Musterstadt erlässt folgenden

**Duldungsbescheid:**

1. Als Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1234, Gemarkung Musterstadt, werden Sie verpflichtet, die Zwangsvollstreckung wegen der auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Last (Grundsteuer) in Höhe von **89,50 €** zu dulden.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

**Gründe:**

Mit Zuschlagsbeschluss vom 15.02.2016 haben Sie das Grundstück, Fl.Nr. 1234, im Wege der Zwangsversteigerung erworben. Die rückständige Grundsteuer wurde im Wege der Zwangsversteigerung realisiert. Noch offen ist die Grundsteuer vom 16.02. bis 31.12.2016 in Höhe von 89,50 €.

Die Grundsteuer ist eine Jahressteuer, d.h. die Eigentumsverhältnisse zum Beginn des Kalenderjahres entscheiden über die Jahressteuerpflicht (§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 GrStG).

**Fortsetzung siehe Druckvariante.**



Durch die Zwangsversteigerung wird zwar die persönliche Steuerpflicht des bisherigen Eigentümers nicht beeinflusst, jedoch sind Zahlungen von diesem wegen Zahlungsunfähigkeit nicht zu erwarten. Eine persönliche Haftung des neuen Eigentümers scheidet wegen der eindeutigen Regelungen des § 12 Abs. 2 Satz 2 GrStG aus.

Davon unberührt bleibt die dingliche Haftung des Grundstücks. Die Grundsteuer ruht als öffentliche Last nach § 12 GrStG auf dem Grundstück. Dieses Recht gibt die Möglichkeit, einen Duldungsbescheid nach § 77 Abs. 2 i.V.m. § 191 Abs. 1 Satz 1 AO zu erlassen. Nachdem eine Zahlung der Steuer vom Voreigentümer nicht möglich ist bzw. nicht erwartet werden kann, hat sich die Gemeinde Musterstadt für die dingliche Haftung entschieden. Mit diesem Bescheid besteht nun für die Gemeinde die Möglichkeit, ihre öffentlich-rechtlichen Ansprüche durch Zwangsversteigerung zu realisieren.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 91 AO, unser Schreiben vom 24.04.2016, wurden keine verfahrensrelevanten Inhalte bekannt bzw. hatten keinen Einfluss auf diese Entscheidung.

Der Erlass eines Duldungsbescheides stellt gemäß Art. 3 Abs. 1 Kostengesetz eine kostenfreie Amtshandlung dar.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Die beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

### **Hinweis:**

Durch die Einlegung eines Widerspruchs oder einer Klage wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Umsetzung der Duldungspflicht des angefochtenen Betrages nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Nach dem Urteil des BayVGH vom 12.09.2011, Az. 20 CS 11.1957, hat ein Widerspruch gegen einen Duldungsbescheid keine aufschiebende Wirkung.

### **Hinweis:**

Durch Zahlung des obigen Rückstandes in Höhe von 89,50 € bis ..... kann der Antrag auf Zwangsversteigerung vermieden werden. Dieser Duldungsbescheid ermöglicht die dingliche Verwertung des Grundstücks durch Zwangsversteigerung wegen einer als bevorrechtigt geltenden Forderung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Zwangsversteigerungsgesetz.



Postzustellungsurkunde  
Herrn  
Insolvenzverwalter  
Franz Richter

Unser Zeichen / Schreiben:  
I/45

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum:

**Dingliche Haftung für rückständige Grundsteuern für das Grundstück, Musterstr. 5, in 99999 Musterstadt, Insolvenzverfahren i.S. Max Mustermann, 1234 IN 0123/15**

Sehr geehrter Herr Insolvenzverwalter,

durch Beschluss des Amtsgerichts Musterhausen vom 14.12.2015 wurde über das Vermögen von Herrn Max Mustermann das Insolvenzverfahren eröffnet.

Für das oben bezeichnete Grundstück bestehen folgende Grundsteuerrückstände:

Objekt	Zeitraum	Fälligkeit	Betrag/€
Musterstr. 5	01.04. - 30.06.2015	15.05.2015	450,00
	01.07. - 30.09.2015	15.08.2015	450,00
	01.10. – 31.12.2015	15.11.2015	450,00
		<b>Summe:</b>	<b>1.350,00</b>

Nach § 12 des Grundsteuergesetzes (GrStG) ruhen die Grundsteuern als öffentliche Last auf dem Grundstück. Dies bedeutet, dass der Gemeinde Musterstadt im Insolvenzverfahren ein Recht auf abgesonderte Befriedigung zusteht, das jedoch nur durch die Beantragung der Zwangsversteigerung geltend gemacht werden kann. Voraussetzung hierfür ist der Erlass eines Duldungsbescheides gegen den Insolvenzverwalter.

die Gemeinde Musterstadt erlässt gemäß § 191 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 77 Abs. 2 AO folgenden

**Duldungsbescheid:**

1. Der Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Max Mustermann, Musterstr. 9, 99999 Musterstadt, Az. 1234 IN 0123/15, Herr Franz Richter, wird verpflichtet, die Zwangsvollstreckung wegen der auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Last (Grundsteuer) in Höhe von **1.350,00 €** zu dulden.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

**Fortsetzung siehe Druckvariante.**



### Gründe:

Bei den Grundsteuerforderungen handelt es sich um öffentliche Lasten i.S.v. § 12 GrStG. Hierfür steht der Gemeinde Musterstadt ein Recht auf abgesonderte Befriedigung zu (§ 49 InsO). Die Grundsteuer wurde nicht beglichen. Bei dem Anspruch der Gemeinde Musterstadt handelt es sich um eine titulierte Forderung i.S.v. § 179 Abs. 2 InsO.

Dieser Duldungsbescheid ist zur Durchsetzung dieses Rechtes erforderlich. Zur Duldung verpflichtet ist nach § 77 AO i.V.m. § 34 AO und § 80 InsO der Insolvenzverwalter (siehe auch VG Frankfurt/Main, Urteil vom 21.06.2005, KKZ 2007/S. 137).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Die beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen  
I.A.

### Hinweis:

Durch die Einlegung eines Widerspruchs oder einer Klage wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Umsetzung der Duldungspflicht des angefochtenen Betrages nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Nach dem Urteil des BayVGH vom 12.09.2011, Az. 20 CS 11.1957, hat ein Widerspruch gegen einen Duldungsbescheid keine aufschiebende Wirkung.

### Hinweis:

Durch Zahlung des obigen Rückstandes in Höhe von 1.350,00 € bis ..... kann der Antrag auf Zwangsversteigerung vermieden werden. Dieser Duldungsbescheid ermöglicht die dingliche Verwertung des Grundstücks durch Zwangsversteigerung wegen einer als bevorrechtigt geltenden Forderung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Zwangsversteigerungsgesetz.



Postzustellungsurkunde  
Herrn  
Insolvenzverwalter  
Franz Richter

Unser Zeichen / Schreiben:  
I/45

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum:

**Dingliche Haftung für einen rückständigen Herstellungsbeitrag zur Entwässerungsanlage für das Grundstück,  
Musterstr. 5, in 99999 Musterstadt,  
Insolvenzverfahren i.S. Max Mustermann, 1234 IN 0123/15**

Sehr geehrter Herr Insolvenzverwalter,

durch Beschluss des Amtsgerichts Musterhausen vom 14.12.2015 wurde über das Vermögen von Herrn Max Mustermann das Insolvenzverfahren eröffnet.

Mit Bescheid vom 20.10.2015 wurde ein Herstellungsbeitrag zur Entwässerungsanlage in Höhe von **7.500,45 €** gegenüber Herrn Max Mustermann festgesetzt. Dieser Bescheid ist bestandskräftig. Zahlungen wurden nicht geleistet. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (Art. 5 Abs. 7 Satz 1 KAG). Dies bedeutet, dass der Gemeinde Musterstadt im Insolvenzverfahren ein Recht auf abgesonderte Befriedigung zusteht, das jedoch nur durch die Beantragung der Zwangsversteigerung geltend gemacht werden kann. Voraussetzung hierfür ist jedoch der Erlass eines Duldungsbescheides.

Die Gemeinde Musterstadt erlässt gemäß § 191 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 77 Abs. 2 AO folgenden

**Duldungsbescheid:**

1. Der Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Max Mustermann, Musterstr. 9, 99999 Musterstadt, Az. 1234 IN 0123/15, Herr Franz Richter, wird verpflichtet, die Zwangsvollstreckung wegen der auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Last (Herstellungsbeitrag) in Höhe von **7.500,45 €** zu dulden.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

**Fortsetzung siehe Druckvariante.**



### Gründe:

Bei dem Herstellungsbeitrag für die Entwässerungsanlage handelt es sich um eine öffentliche Last i.S.v. Art. 5 Abs. 7 KAG. Hierfür steht der Gemeinde Musterstadt ein Recht auf abgesonderte Befriedigung zu (§ 49 InsO). Der Beitrag wurde nicht beglichen. Bei dem Anspruch der Gemeinde Musterstadt handelt es sich um eine titulierte Forderung i.S.v. § 179 Abs. 2 InsO.

Dieser Duldungsbescheid ist zur Durchsetzung des Absonderungsrechtes erforderlich. Zur Duldung verpflichtet ist nach § 77 AO i.V.m. § 34 AO und § 80 InsO der Insolvenzverwalter (siehe auch VG Frankfurt/Main, Urteil vom 21.06.2005, KKZ 2007/S. 137).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Die beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen  
I.A.

### Hinweis:

Durch die Einlegung eines Widerspruchs oder einer Klage wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Umsetzung der Duldungspflicht des angefochtenen Betrages nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Nach dem Urteil des BayVGH vom 12.09.2011, Az. 20 CS 11.1957, hat ein Widerspruch gegen einen Duldungsbescheid keine aufschiebende Wirkung.

### Hinweis:

Durch Zahlung des obigen Rückstandes in Höhe von 7.500,45 € bis ..... kann der Antrag auf Zwangsversteigerung vermieden werden. Dieser Duldungsbescheid ermöglicht die dingliche Verwertung des Grundstücks durch Zwangsversteigerung wegen einer als bevorrechtigt geltenden Forderung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Zwangsversteigerungsgesetz.



Postzustellungsurkunde  
Herrn  
Max Clever

Unser Zeichen / Schreiben:

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum:

**Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ;  
Dingliche Haftung für rückständige Herstellungsbeiträge (Kanal) für das Objekt Musterweg 1 in Musterstadt**

Sehr geehrter Herr Clever,  
die Gemeinde Musterstadt erlässt hiermit folgenden

**Duldungsbescheid**

1. Herr Max Clever wird verpflichtet, die Zwangsvollstreckung des Grundstücks Musterweg 1 (Flur-Nr. 1234 Gemarkung Musterstadt) wegen der auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Last (Herstellungsbeitrag) zu dulden. Die Höhe der rückständigen Abgabe beträgt 8.560,00 €.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

**Gründe**

**I.**

Sie haben im Jahr 2013 das Objekt Musterweg 1 erworben. Im Grundbuch sind Sie seit 13.08.2013 als Eigentümer eingetragen.

Der Herstellungsbeitrag wurde mit Bescheid vom 23.04.2014 gegen Herrn Franz Muster festgesetzt.

Beim Voreigentümer, Herrn Franz Muster, war die Beitreibung der Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung erfolglos. Die Forderung war bis 31.05.2015 gestundet. Eine Lohnpfändung am 13.09.2015 blieb erfolglos, da Herr Muster bei der Firma nicht mehr beschäftigt war. Eine vorherige Beitreibung in das bewegliche Vermögen wurde vom Gerichtsvollzieher laut Feststellung vom 12.07.2015 eingestellt, da aus früheren Vollstreckungen eine Pfändung ergebnislos blieb.

Seit dem 01.07.2016 ist Herr Muster nach Mallorca abgemeldet, Adresse unbekannt. Eine Beitreibung der Forderungen ist daher nicht möglich.

Mit Schreiben vom ..... wurden Sie darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Musterstadt beabsichtigt, einen Duldungsbescheid zu erlassen. Einwendungen, die ein Absehen von der Duldungspflicht begründet hätten, sind nicht erfolgt. Eine Anhörung gemäß § 91 Abgabenordnung (AO) wurde durchgeführt.

**Fortsetzung siehe Druckvariante.**



## II.

Nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 c) KAG i.V.m. § 77 Abs. 2 Satz AO hat der Grundstückseigentümer die Zwangsvollstreckung in das Grundstück wegen eines Beitrages, der als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, zu dulden. Mit Bescheid vom 23.04.2013 wurde ein Herstellungsbeitrag festgesetzt, der nach Art. 5 Abs. 7 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht. Als Eigentümer des genannten Objektes haben Sie wegen der öffentlichen Last die Zwangsvollstreckung in das Grundstück zu dulden (§ 77 Abs. 2 Abgabenordnung).

Die dingliche Haftung nach Art. 5 Abs. 7 KAG besteht kraft Gesetzes und kann durch Duldungsbescheid gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) ee) KAG i.V.m. § 191 AO geltend gemacht werden. Nach Art. 5 Abs. 7 Satz 1 KAG ruht die öffentliche Last solange auf dem Grundstück, wie die persönliche Schuld besteht. Die Beitragsforderungen sind nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 a) KAG i.V.m. § 228 AO noch nicht verjährt.

Die Entscheidung, einen Duldungsbescheid zu erlassen, wurde nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Aus den v.g. Gründen ist eine Realisierung des Betrages beim Voreigentümer nicht mehr möglich. Daher hat sich die Gemeinde Musterstadt für die dingliche Haftung entschieden.

Der Erlass eines Duldungsbescheides stellt gemäß Art. 3 Abs. 1 Kostengesetz eine kostenfreie Amtshandlung dar.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Die beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

### **Hinweis:**

Durch die Einlegung eines Widerspruchs oder einer Klage wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Umsetzung der Duldungspflicht des angefochtenen Betrages nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Nach dem Urteil des BayVGH vom 12.09.2011, Az. 20 CS 11.1957, hat ein Widerspruch gegen einen Duldungsbescheid keine aufschiebende Wirkung.

### **Erläuterungen:**

Die Zwangsvollstreckung in das Grundstück kann durch Zahlung des Betrages von **8.560,00 € bis zum .....** auf eines der unten angegebenen Konten der Gemeindekasse abgewendet werden. Bitte geben Sie bei der Überweisung das Kassenzeichen 01000087611902001 an.





Postzustellungsurkunde

Y GmbH  
Laubweg 10  
99999 Musterstadt

Unser Zeichen / Schreiben:    Ihr Schreiben / Zeichen:    Datum:  
I/45

**Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG), der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Musterstadt (BGS/EWS);  
Dingliche Haftung für rückständige Herstellungsbeiträge zur Entwässerungsanlage für die Grundstücke Laubweg 5 und 7, FlSt.Nrn. 012/1 und 012/2, Gemarkung Musterstadt**

---

Sehr geehrter Damen und Herren,  
die Gemeinde Musterstadt erlässt hiermit folgenden

**Duldungsbescheid:**

1. Die Y GmbH, Laubweg 10, 99999 Musterstadt, wird verpflichtet, die Zwangsvollstreckung der Grundstücke in Musterstadt, Laubweg 5 und 7, (FlSt.Nrn. 012/1 und 012/2, Gemarkung Musterstadt) wegen der auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Last (Herstellungsbeitrag) zu dulden. Die Höhe der rückständigen Abgabe beträgt **45.140,56 €**.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.



### Gründe

#### I.

Sie haben im Jahr ..... das Objekt ..... erworben. Im Grundbuch sind Sie seit dem ..... als Eigentümer eingetragen.

Der Herstellungsbeitrag wurde mit Bescheid vom ..... gegen die ..... GmbH als Beitragschuldnerin festgesetzt. Dieser Bescheid wurde bestandskräftig.

Beim Voreigentümer, der Lustig GmbH, war die Beitreibung der Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung erfolglos. Die seit ..... fällige Forderung wurde am ..... erfolglos angemahnt. Ein an die zuständige Behörde gerichtetes Vollstreckungshilfersuchen wurde am ..... mit dem Hinweis zurückgegeben, dass beim AG ..... unter dem Az. .... die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft beantragt wurde. Sachstandsanfragen beim zuständigen vorläufigen Insolvenzverwalter hinsichtlich eines Eröffnungs- bzw. Abweisungsbeschlusses wurden am ....., und ..... durchgeführt. Mit Beschluss vom ..... wurde dann unter dem Az. .... durch das AG ..... über das Vermögen der Lustig GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet. Eine Beitreibung der Forderungen war daher nicht mehr möglich.

Mit Schreiben vom ..... wurden Sie im Rahmen der Anhörung gemäß § 91 Abgabenordnung (AO) darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Musterstadt beabsichtigt, einen Duldungsbescheid wegen der rückständigen öffentlichen Last zu erlassen. Auf die von der Y GmbH abgegebenen Äußerungen vom ..... wurden von der Gemeinde Musterstadt entsprechende Erläuterungen abgegeben. Auf die Ausführungen unter Ziffer II wird verwiesen.

#### II.

Nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) ee) KAG i.V.m. § 77 Abs. 2 und § 191 Abs. 1 Satz 1 AO hat der Grundstückseigentümer die Zwangsvollstreckung in das Grundstück wegen einer Abgabe, die als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, zu dulden. Der jeweilige Eigentümer kann durch Duldungsbescheid verpflichtet werden, die Zwangsvollstreckung in das Grundstück zu dulden, wenn die für seine Inanspruchnahme erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Entscheidung, ob ein Duldungsbescheid erlassen wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Musterstadt. Die Voraussetzungen für den Erlass dieses Duldungsbescheides sind erfüllt. Die persönliche Beitragsschuld ist entstanden und wurde gegenüber dem persönlichen Schuldner auch geltend gemacht.



Die sachliche Beitragspflicht für leitungsgebundene Anlagen, zu denen der Herstellungsbeitrag für die Entwässerungsanlage zählt, der Grundstücke Fl.Nr. 012/1 und 012/2, entstand gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KAG i.V.m. § .... Abs. ... der BGS/EWS vom ..... zum ..... Durch den Bescheid vom ..... gegen die damalige Eigentümerin, der Lustig GmbH, wurde auf der Grundlage dieser Satzung ein Herstellungsbeitrag rechtswirksam festgesetzt und die persönliche Beitragspflicht begründet.

Ab dem Zeitpunkt, in dem die sachliche Beitragspflicht für die Grundstücke Fl.Nr. 012/1 und 012/2 entstanden ist, ruht eine öffentliche Last im Sinne von Art. 5 Abs. 7 Satz 1 KAG auf diesem Grundstück. Die öffentliche Last, als ein durch Gesetz begründetes Grundpfandrecht, gewährt der Gemeinde Musterstadt (Abgabengläubigerin) ein Befriedigungsrecht an den haftenden Grundstücken und verpflichtet den jeweiligen Eigentümer der belasteten Grundstücke, wegen einer auf diese Weise dinglich gesicherten persönlichen Schuld, die Zwangsvollstreckung in die Grundstücke zu dulden (§ 77 Abs. 2 Satz 1 AO). Die Firma Y GmbH hat am ..... (Eigentumserwerb durch Auflassung) die oben genannten mit der öffentlichen Last belasteten Grundstücke erworben und hat somit die dingliche Zwangsvollstreckung zu dulden.

### III.

Die Entscheidung, einen Duldungsbescheid zu erlassen, wurde nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Ein mitwirkendes Verschulden der Gemeinde Musterstadt am Abgabenausfall ist nicht gegeben, insbesondere liegen keine groben oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen vor. Auf Grund der nachfolgenden Ausführungen ist erkennbar, dass mit dem erforderlichen Nachdruck die zwangsweise Beitreibung beim ursprünglichen Beitragspflichtigen versucht wurde.

Im Rahmen der kommunalen Haushaltswirtschaft hat die Gemeinde gemäß den Grundsätzen der Einnahmehbeschaffung (Art. 62 Gemeindeordnung) alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Forderungsrealisierung auszuschöpfen. Eine andere Art und Weise der Einnahmehbeschaffung des Beitrages beim Voreigentümer ist nicht mehr möglich.



Durch das am ..... eröffnete Insolvenzverfahren sind der Kommune sämtliche Vollstreckungsmöglichkeiten entfallen. Der Beitrag stellt eine Insolvenzforderung nach § 38 Insolvenzordnung (InsO) dar und kann daher nur noch zur Tabelle angemeldet werden. Für die Dauer des Insolvenzverfahrens gilt für Insolvenzgläubiger ein generelles Vollstreckungsverbot (§ 89 Abs. 1 InsO).

Daher hat sich die Gemeinde Musterstadt für die dingliche Haftung nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) ee) KAG i.V.m. §§ 77 Abs. 2 und 191 Abs. 1 Satz 1 AO entschieden. Mit diesem Bescheid hat die Gemeinde die Möglichkeit, ihre Ansprüche durch Zwangsversteigerung zu realisieren. Die Voraussetzungen für den Erlass des Duldungsbescheides sind gegeben, insbesondere ist die persönliche Beitragsschuld entstanden und es wurde versucht, den festgesetzten Beitrag beim Voreigentümer beizutreiben.

Ohne zeitliche Verzögerung wurde die Zwangsvollstreckung eingeleitet. Mit Schreiben vom ..... wurde mitgeteilt, dass unter dem Az. .... beim Amtsgericht ..... ein Eigenantrag der Lustig GmbH auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt. Weitere Maßnahmen wurden im Hinblick auf die Rückschlagsperre nach § 88 InsO bzw. der Gefahr einer Insolvenzanfechtung nach §§ 129 ff. InsO nicht ergriffen. Eine dingliche Sicherung des Beitrages in Form einer Zwangssicherungshypothek (Art. 26 Abs. 7 Verwaltungszustellungs- u. Vollstreckungsgesetz i.V.m. § 867 Zivilprozessordnung) war nicht möglich, da diese nach Art. 5 Abs. 7 Satz 1 KAG als öffentliche Last nicht ins Grundbuch eingetragen werden könnte (§ 54 Grundbuchordnung).

Bis zur Verfahrenseröffnung am ..... wurden regelmäßig Sachstandsanfragen an die mit der Erstellung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens beauftragten Anwaltskanzlei gerichtet. Der Herstellungsbeitrag wurde am ..... zur Tabelle angemeldet und am ..... vom Insolvenzverwalter zur Tabelle festgestellt (§ 178 Abs. 1 InsO). Weitere Maßnahmen zur Forderungssicherung waren nicht möglich. Die Geltendmachung eines Absonderungsrechts nach § 49 InsO für den Herstellungsbeitrag als öffentliche Last war nicht möglich, da die insolvente Gesellschaft nicht mehr Eigentümerin der beitragsrelevanten Grundstücke ist.



Am ..... wurde durch das Amtsgericht ..... öffentlich bekanntgemacht, dass vom Insolvenzverwalter am ..... Masseunzulänglichkeit nach §§ 208 bis 210 InsO angezeigt wurde. Dies bedeutet, dass zwar die Verfahrenskosten gedeckt sind, die Insolvenzmasse aber nicht ausreicht, um alle Masseverbindlichkeiten zu begleichen. Es liegt somit auf der Hand, dass im Rahmen einer Schlussverteilung nach § 196 InsO mit einer Quote für Insolvenzgläubiger i.S.v. § 38 InsO nicht gerechnet werden kann. In solch einer Situation wird die Inanspruchnahme eines Duldungspflichtigen von der Rechtsprechung in der Regel als ermessensfehlerfrei angesehen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 07.12.2010 – Az. 9 ME 128/10). Im Rahmen der sachgerechten Ermessensausübung wurde daher mit der Inanspruchnahme im Wege einer Duldung bis zum Vorliegen fundierter Erkenntnisse zur Insolvenzmasse gewartet.

Die schriftlichen Einwendungen der Y GmbH vom ..... und ..... im Rahmen des Anhörungsverfahrens führten zu keiner anderen Bewertung. Insbesondere die Aussagen zur Festsetzungsverjährung des Beitrages und einer vermeintlichen Veranlagung von abgabenrechtlich abgeschlossenen Tatbeständen wurden durch den Schriftverkehr der Gemeinde Musterstadt (vgl. Schreiben vom ..... ) ausreichend gewürdigt.

#### **IV. Kostenentscheidung**

Der Erlass eines Duldungsbescheides stellt gemäß Art. 3 Abs. 1 Kostengesetz eine kostenfreie Amtshandlung dar.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



**Erläuterungen:**

Die Zwangsvollstreckung in das Grundstück kann durch Zahlung des Betrages von **45.140,56 € bis zum** auf das Konto ..... bei der ....., IBAN..... abgewendet werden. Bitte geben Sie bei der Überweisung das Kassenzeichen **I/45** an.

Bei dem in diesem Duldungsbescheid beschriebenen Herstellungsbeitrag handelt es sich um eine öffentliche Last im Sinne von Art. 5 Abs. 7 Satz 2 KAG. Dieser Duldungsbescheid ermöglicht die dingliche Verwertung der Grundstücke durch Zwangsversteigerung wegen einer als bevorrechtigt geltenden Forderung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Zwangsversteigerungsgesetz.



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Musterstadt, 99999 Musterstadt, Hausanschrift: Rathausplatz 1, 99999 Musterstadt, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in ....., Postfach ....., ....., Hausanschrift: ....., ....., schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Musterstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in ....., Postfach ....., ....., Hausanschrift: ....., ....., schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Musterstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Widerspruchseinlegung und Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. Durch die Einlegung eines Widerspruchs oder einer Klage wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Umsetzung der Duldungspflicht des angefochtenen Betrages nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Nach dem Urteil des BayVGh vom 12.09.2011, Az. 20 CS 11.1957, hat ein Widerspruch gegen einen Duldungsbescheid keine aufschiebende Wirkung.